

1./IV. 1915

Maßnahmen betreffend die Branntwein- erzeugung und Erhöhung der Brannt- weinsteuer.

Im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ gelangt heute eine kaiserliche Verordnung zur Verlautbarung, welche einerseits wirtschaftspolitische Bestimmungen enthält, andererseits eine Erhöhung der Branntweinsteuer um 20 Heller per Liter Alkohol verfügt.

Nach unserem, seit Dezennien in Kraft stehenden Steuerhystem besteht — wie auch in anderen Ländern — ein wesentlicher Zusammenhang zwischen den Bestimmungen, welche in dem Branntweinsteuergesetz über die Branntweinbesteuerung getroffen werden, und jenen, welche wirtschaftspolitischer Natur sind. Wie die Spiritusindustrie selbst in landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien zerfällt, so scheiden sich auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung und die wirtschaftspolitischen Anordnungen nach diesen zwei Gruppen. Die landwirtschaftlichen Brennereien sind infolge ihres innigen Zusammenhanges mit dem Landwirtschaftsbetriebe selbst nur Saisonbetriebe und beschränken sich auf eine verhältnismäßig kleine Produktion; die gewerblichen sind hingegen zumeist Großbetriebe und verarbeiten, soweit sie nicht Preßhese erzeugen, hauptsächlich Melasse. Die landwirtschaftlichen Brennereien haben naturgemäß wesentlich höhere Erzeugungskosten und bedürfen daher gegenüber den Großbetrieben eines besonderen Schutzes, der auch in der Branntweinsteuerreform des Jahres 1888 speziell zum Ausdruck gelangt. Wenn auch das System dieses grundlegenden Gesetzes bis heute im Wesen unangefastet blieb, so haben doch Erscheinungen der letzten Jahre die Notwendigkeit gewisser Ergänzungen der bisher geltenden Bestimmungen ergeben.

Die im Laufe der Jahre erfolgte Organisation der Branntweinindustrie hat vielfach zu Neugründungen Anreiz gegeben, welche in der Produktions- und Marktverhältnissen nicht begründet und daher vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht gerechtfertigt sind. Selbst unter den derzeit herrschenden Ausnahmeverhältnissen ist der Anreiz zu solchen Neugründungen nicht verschwunden, ja er wird dadurch noch gesteigert, daß die Einführung eines staatlichen Branntweinmonopols in den Kreis der allgemeinen Erörterung tritt. Dies gibt erfahrungsgemäß zu Neugründungen Anlaß, deren Hauptziel bloß auf die erwartete Einnahmevermehrung gerichtet ist. Die heute erscheinende kaiserliche Verordnung verfolgt nun vor allem den Zweck, solchen bloß spekulativen Tendenzen, die in ihrem Effekte keineswegs den Konsumenten zugute kommen, einen Riegel vorzuschieben. Gleichzeitig wird in völlig wirksamer Weise dagegen Vorkehrung getroffen, daß die Spiritusindustrie, welche (ähnlich wie in Ungarn durch die im Jahre 1913 getroffenen Verfügungen und wie im Deutschen Reich seit längerer Zeit) durch diese Maßnahmen zweifellos gegen derartige Machinationen geschützt wird, nicht etwa zu einem Mißbrauche verleitet werde. In der Verordnung ist nämlich der Regierung ausdrücklich das Recht vorbehalten, nach freiem Ermessen Ausnahmen von dem Verbote der Neugründungen zu machen, also solche gegebenenfalls zuzulassen, und andererseits, wenn sie es für notwendig hält, durch die Festsetzung von Höchstpreisen für den Spiritus einzugreifen. Gegenwärtig wurde bereits festgelegt, daß der derzeitige, nur im Rahmen der erheblich gesteigerten Produktionskosten gehaltene Preis auf Jahresfrist hinaus gebunden bleibt und daß der Preis für denaturierten Spiritus überdies eine beträchtliche Herabsetzung, nämlich um 10 Kronen, erfährt.

Ferner wird in der Erwägung, daß die Spiritusindustrie, auch insoweit es sich um die landwirtschaftliche Gruppe handelt, infolge des Eingreifens der Staatsverwaltung und des dadurch ermöglichten Schutzes der ihr unmittelbar aus dem Staatschatz zuerkannten Bonifikationen nicht mehr in dem bisherigen hohen Ausmaße bedarf, diese Bonifikation herabgesetzt.

Neben den vorstehend angedeuteten Verfügungen ordnet die kaiserliche Verordnung eine Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages von 50 auf 70 Heller per Liter Alkohol an, wodurch das Ausmaß dieses Zuschlages auf die gleiche Höhe gebracht wird, welche in Ungarn schon seit 1. September 1914 besteht.

Dabei bleibt die Branntweinsteuerbelastung in Oesterreich gegen Ungarn mit Rücksicht auf die dort vor kurzem zugunsten des Staatschatzes verfügte Inanspruchnahme einer Quote von 40 Heller per Liter Alkohol von den gegenüber den österreichischen Preisen beträchtlich höheren Branntweinpreisen erheblich zurück. Auch in Bosnien und der Herzegowina ist die Belastung höher, da dort der Zuschlag schon derzeit 1 Krone per Liter Alkohol, also um 30 Heller mehr als in Oesterreich bei uns beträgt.

Der Ertrag dieser Zuschlagserhöhung fällt dem Staatschatz zu, im übrigen bleiben die Ueberweisungsbestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1914 ungeändert aufrecht.

Bemerkenswert ist in der vorstehenden amtlichen Mitteilung der Passus, daß das staatliche Branntweinmonopol in den Kreis der allgemeinen Erörterung tritt. Es ist ja begreiflich, daß sich angesichts der kolossalen Aufgaben, die gegenwärtig an den Staat herantreten, die Öffentlichkeit, so wie mit vielen anderen, auch mit diesem Projekte beschäftigt, und es ist ja wahrscheinlich, daß jeinerzeit bei der Frage der Reetablierung der Staatsfinanzen auch bei uns wie in Deutschland die Errichtung verschiedener Monopole aktuell werden könnte. Ob und inwieweit aber das Branntweinmonopol ins Leben treten wird, muß vorerst noch dahingestellt bleiben. Mit Rücksicht auf die Ausgleichsgesetze erscheint es unter allen Umständen notwendig, zunächst ein Einvernehmen mit Ungarn herzustellen.

In der amtlichen Mitteilung wird betont, daß die durch die kaiserliche Verordnung verfügte Erhöhung der Branntweinsteuer noch immer eine geringere Belastung des Branntweins darstellt als in Ungarn und in Bosnien. Sie ist in Ungarn um 40 Heller, in Bosnien um 30 Heller höher. Unter diesen Umständen wird man in der Erhöhung der Branntweinsteuer nur den Wunsch der Finanzverwaltung erblicken dürfen, einen gewissen Ausgleich in der Besteuerung herbeizuführen. Unter Berücksichtigung des Konsumrückganges, der wohl auch diesmal wie bei jeder Steuererhöhung eintreten dürfte, kann man den Erfolg der Branntweinsteuererhöhung für den Staatschatz mit zwölf Millionen Kronen pro Jahr schätzen.

Von der größten Bedeutung ist jedenfalls die in der kaiserlichen Verordnung statuierte Ingerenz des Staates in bezug auf die ganze Preisbildung, vom Rohspiritus bis zur Raffinade. Wenn es die Marktlage erfordern sollte, dann wird die Neugründung von Fabriken, welche durch die kaiserliche Verordnung wesentlich bekämpft werden sollte, keinerlei Schwierigkeiten begegnen, und weiters wird gegebenenfalls die Stabilisierung von Höchstpreisen erfolgen. Vor allem geht die Tendenz der kaiserlichen Verordnung offensichtlich darauf hinaus, eine Stabilisierung der Preise herbeizuführen, die angesichts der sprunghaften Preissteigerungen, die ja gegenwärtig auf der Tagesordnung sind, für das Publikum von größter Wichtigkeit ist. Bekanntlich hat sich das Kartell zur Beibehaltung der jetzigen Preise bis zum Jahreschluß verpflichtet, und der Preis für denaturierten Spiritus wird um 10 Kronen herabgesetzt.

Sofern die Erhöhung der Branntweinsteuer eine Einschränkung des Trinkkonsums herbeiführen sollte, wird darin eine Wirkung zu erblicken sein, die aus sozialpolitischen Gründen sicherlich nicht zu beklagen ist. Andererseits kommt die Maßnahme der Herabsetzung des Preises für denaturierten Spiritus den Wünschen der Industrie und des Gewerbes entgegen, sowie ja die Verbilligung des Brennspiritus jedem Haushalte zugute kommt. Und dieser ermäßigte Preis des denaturierten Spiritus bleibt auch bis zum Jahreschluß gebunden.

Die Vorteile, welche die neugesicherte Ordnung den landwirtschaftlichen Brennereien bietet, schafft auch die Möglichkeit, die besonderen Begünstigungen für diese Kategorie herabzumindern, ein Vorgang, der übrigens auch in anderen Staaten eingehalten worden ist.